



Natur und Umweltzentrum Vogtland

Rittergut Adlershof / OT Oberlauterbach
Treuer Str. 2, 08239 Falkenstein
Telefon: 03745 749704; Fax: 03745 749706
E-Mail: nuz@nuz-vogtland.de
Internet: www.nuz-vogtland.de

Veranstaltungen August 2007

Mo – Fr, 27. – 31. 08. 9:00 – 14:00 Uhr

„Ferienspiele – Natur im Vogtland“

Zu erleben ist ein vielseitiges Angebot in und um das NUZ. Eingeladen sind alle vom Enkel bis zur Oma. Übernachtung in unser neuen Naturherberge möglich – Familienzimmer mit DU/WC. Näheres im Internet.

Do 30. 08. 15:00 Uhr

„Klimakonferenz des Vogtlandkreises“

Anmeldung erwünscht, Näheres im Internet.

Vorschau

Sa – So, 01. – 02. 09.

„Familien-Umwelt-Radtour“ – 2-Tages-Tour – Übernachtung mit Kirmestanz im NUZ

Details / Anmeldung im Internet sowie unter Tel.: 03745 749704

Sa 15. 09. 8:00 Uhr

Tag des Geotops „Die Welt des weißen Goldes“

Im Erlebnisbergwerk Merkers wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, viele hundert Meter unter der Tagesoberfläche, „vor Ort“, selbst zu erleben, was es heißt, ein Bergmann zu sein. Details und Anmeldung im Internet sowie unter Tel.: 03745 749704

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 9:00 bis 16:00 Uhr • Mi, Fr, Sa nach Vereinbarung

Weitere Informationen / kurzfristige Änderungen siehe www.nuz-vogtland.de

Fahrbibliothek verlängert Öffnungszeiten/neue Stationen aufgenommen Liebe zum Buch ist ungebrochen

In der Zeit von Computer, Internet und SMS ist im Vogtland die Liebe zum Buch ungebrochen. Erst vor wenigen Tagen hat die Fahrbibliothek des Vogtlandkreises mit rund 8.000 Medien an Bord ihre Route und Öffnungszeiten an einzelnen Stationen erweitert.

Neu hinzugekommen ist die Ortschaft Reumtengrün in Auerbach. Hier wurde der lila Bus buchstäblich gestürmt, sagt Andreas Bachmann vom Kulturrat des Vogtlandkreises, der den Bus auf seiner Tour begleitet. 27 Neuansmeldungen: darüber darf man sich schon freuen, sagt er. Im Juli sind noch die Orte Geilsdorf und Grobau hinzugekommen. Von Krebs gibt es bereits eine Anfrage. In Werda und Kottengrün mussten die Öffnungszeiten verlängert werden, so dass nun insgesamt 50 Stationen mit dem Bus angefahren werden. Das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht, aber an Logistik und Pla-

nung sind hohe Anforderungen gestellt. Die Hälfte aller Medien ist beispielsweise immer ausgeliehen, sagt Bachmann. Außerdem sind wir immer bemüht, unseren Bestand sehr aktuell zu halten. Vielleicht sind wir deshalb so beliebt, schmunzelt der engagierte Mann. Ausgeliehen wird alles, vom Buch

über die Eisenbahngeschichte bis hin zu Bibi Blocksberg, Tiergeschichten genauso wie Gruselgeschichten und Krimis. Hörbücher sind absolut im Kommen. Und die gute alte Musikkassette, man mag's kaum glauben, beispielsweise mit Benjamin Blümchen hat, noch lange nicht ausgedient. (pdk)



Erwachsene finden in der Fahrbibliothek genauso ihre Gutenacht-Geschichte wie die jüngsten Leser des Vogtlandkreises. Hier in Werda musste die Öffnungszeit verlängert werden.
Foto: Dieter Krug

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei Erwerbsminderung können Personen erhalten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Auch das Einkommen und Vermögen des Ehegatten, Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist zu berücksichtigen. Der grundsicherungsrelevante Bedarf wird ermittelt aus dem Regelsatz

- 347 € für den Haushaltsvorstand,
- 208 € für Haushaltsangehörige bis zum Alter von 13 Jahren,
- 278 € für Haushaltsangehörige ab einem Alter von 14 Jahren,
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
- etwaigen Mehrbedarfszuschlägen, insbesondere wegen Allein-erziehung, Gehbehinderung,

Schwangerschaft oder kostenaufwendiger Ernährung.

Weiterhin ist die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, ebenso die Deckung einmaligen Bedarfs, sofern es sich um Erstausrüstungen (für Wohnung und Bekleidung) handelt, möglich. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern kommen in der Regel nicht in Betracht.

Ob eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, entscheidet grundsätzlich der Rentenversicherungsträger.

Bei einer vollen Erwerbsminderung auf Zeit ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgeschlossen. Hier besteht ggf. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das **Sozialamt** des Landratsamtes Vogtlandkreis mit Sitz in **08209 Auerbach, Bahnhofstr. 8**, berät in allen Fragen einer Anspruchsbeurteilung.

Seit 1. März 2007 geänderte Fahrzeugzulassungsverordnung

Die Zulassung von Fahrzeugen auf natürliche Personen ist seit 1. März 2007 nur noch bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde möglich. Eine Zulassung auf einen Nebenwohnsitz (Standort) entfällt somit generell. Bisherige Zulassungen bleiben ungeachtet der Änderung der Zuständigkeit bestehen. Sollte sich aber die Standortadresse ändern, gilt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Kfz-Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes.

Juristische Personen können ihre Fahrzeuge am Betriebsitz oder auf eine Niederlassung des Unternehmens zulassen. Die Nachweise (nicht älter als 3 Monate) sind wie bisher zu führen (Registrazug, Bestätigung der Gewerbeausübung).

Stilllegungen von Fahrzeugen:

Anstelle der bisherigen „vorübergehenden Stilllegung“ und der „endgültigen Abmeldung“ tritt die „Außerbetriebsetzung“. Mit der Außerbetriebsetzung muss der Fahrzeughalter erklären, ob das Kennzeichen für eine evtl. Wiederzulassung befristet (bis zu 6 Monaten) reserviert werden soll oder nicht. Eine Kennzeichenreservierung ist aber nur möglich, wenn die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges in den Zulassungsstellen des Vogtlandkreises erfolgt.

Die Wiederzulassung eines ab 1. März 2007 außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges ist innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren ohne ein Gutachten nach § 21 StVZO möglich. Zur Wiederzulassung reichen die Nachweise einer gültigen Hauptuntersuchung (HU) und Abgasunter-

suchung (AU) sowie einer evtl. notwendigen Sicherheitsprüfung (SP) aus. War im Außerbetriebsetzungszeitraum sowohl eine HU als auch eine SP fällig, ist eine HU verbunden mit einer SP im Umfang von Nr. 2.3 der Anlage VIII a StVZO durchführen zu lassen. Für Fahrzeuge, die nach § 27 StVZO vorübergehend bzw. endgültig stillgelegt wurden, ist bei Wiederzulassung seit 1. März 2007 kein Gutachten nach § 21 StVZO notwendig, aber die vorstehend genannten Nachweise und die vorhandenen Fahrzeugpapiere.

Oldtimerfahrzeuge (H- und rote 07er Kennzeichen):

Die Oldtimereigenschaft ist im § 2 Nr. 22 FZV definiert. Danach müssen diese Fahrzeuge vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein. Die Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer ist durch ein Gutachten nach § 23 StVZO nachzuweisen. Diese Gutachten können durch amtlich anerkannte Sachverständige einer Technischen Prüfstelle als auch durch Prüferingenieure einer Überwachungsorganisation erstellt werden.

Fahrzeuge mit roten 07er Oldtimerkennzeichen können nur an Veranstaltungen (einschl. An- und Abfahrten) teilnehmen, die der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen; zulässig sind auch Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten.

Bei Verlust von Fahrzeugdokumenten ist zu beachten, dass eine Ausstellung der Ersatzdokumente generell erst nach Ablauf der Aufbiederungsfrist (in der Regel 5 – 6 Wo-

chen) möglich ist.

Partikelfilter

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern“ wurde zum 01. 04. 2007 das Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert.

Damit wird einerseits die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern im Zeitraum vom 01. 01. 2006 bis zum 31. 12. 2009 durch eine einmalige Steuerbefreiung von 330 Euro gefördert. Andererseits wird für Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter ein Steuerzuschlag festgesetzt; dieser beträgt 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum.

Die Steuerbefreiung und der Zuschlag richten sich danach, ob ein Rußpartikelfilter vorhanden ist, der eine der Partikelminderungsstufen/-klassen der StVZO erfüllt. Maßgebend hierfür sind die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren (Ziffer 33 des Fahrzeugscheins bzw. Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I). Sind die Eintragungen unvollständig bzw. nicht vorhanden, ist bei der Zulassungsbehörde durch Vorlage der Hersteller- oder Nachrüstbescheinigung (unter Vorlage der Fahrzeugdokumente) der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrzeug mit Partikelminderungstechnik ausgerüstet ist. Für serienmäßig ausgestattete Fahrzeuge ist eine Bescheinigung nach Anhang II und für nachgerüstete Fahrzeuge Bescheinigungen nach Anhang V zu Artikel 1 Nr. 4 der 29. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 27. 1. 2006 (veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 6 vom 1. 2. 2006) erforderlich. Vordrucke für diese Bescheinigungen liegen in allen Zulassungsstellen des Vogtlandkreises aus.

Der Seniorenbeirat des Vogtlandkreises

– Die Interessenvertretung der Senioren im Landkreis –

in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Ihr Ansprechpartner:

Sprechzeit: jeden letzten Donnerstag im Monat
14:00 – 16:00 Uhr

Ort: Landratsamt Vogtlandkreis, DS Auerbach
Bahnhofstr. 10, 08209 Auerbach
Haus C, Erdgeschoss, Zimmer 4 a

Erreichbarkeit: während der Sprechzeit: Tel.: 03744 254-3707
außerhalb der Sprechzeit:
Vermittlung über Landratsamt Vogtlandkreis
Tel.: 03744 254-3000 Fax: 03744 254-43001